

**Botschaft  
über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen  
der Kantone Uri, Appenzell Ausserrhoden und  
Graubünden**

vom 20. Mai 1998

---

Sehr geehrte Herren Präsidenten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Uri, Appenzell Ausserrhoden und Graubünden mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

20. Mai 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Cotti  
Der Bundeskanzler: Couchepin

---

## Übersicht

*Artikel 6 der Bundesverfassung verpflichtet die Kantone, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes einzuholen. Nach Absatz 2 des gleichen Artikels gewährleistet der Bund kantonale Verfassungen, wenn sie die Bundesverfassung, aber auch anderes Bundesrecht nicht verletzen, die Ausübung der politischen Rechte in republikanischen Formen sichern, vom Volk angenommen worden sind und revidiert werden können, wenn die Mehrheit der Bürger und Bürgerinnen es verlangt. Erfüllt eine kantonale Verfassung diese Anforderungen, so muss sie gewährleistet werden; erfüllt eine kantonale Verfassungsnorm eine dieser Voraussetzungen nicht, so ist die Gewährleistung zu verweigern.*

*Die vorliegenden Verfassungsänderungen haben zum Gegenstand:*

*im Kanton Uri:*

- Kindergarten;*
- Erhöhung der Unterschriftenzahlen für kantonale Volksbegehren;*
- Terminologische Anpassungen im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe;*

*im Kanton Appenzell Ausserrhoden:*

- Urnenabstimmung über die Zukunft der Landsgemeinde;*
- Abschaffung der Landsgemeinde;*

*im Kanton Graubünden:*

- Variantenabstimmungen.*

*Alle Änderungen entsprechen Artikel 6 Absatz 2 der Bundesverfassung; sie sind deshalb zu gewährleisten.*

# Botschaft

## 1 Die einzelnen Revisionen

### 11 Verfassung des Kantons Uri

Die Stimmberechtigten des Kantons Uri haben folgende Änderungen ihrer Verfassung beschlossen:

- in der Volksabstimmung vom 2. März 1997 haben sie der Änderung der Artikel 34 und 37 der Kantonsverfassung mit 2716 Ja gegen 943 Nein zugestimmt;
- in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 haben sie der Änderung der Artikel 25 Absatz 1 und 28 Absatz 2 der Kantonsverfassung mit 5201 Ja gegen 3103 Nein zugestimmt;
- in der Volksabstimmung vom 28. September 1997 haben sie der Änderung der Artikel 108 Absatz 2, 110 Absatz 1 Buchstabe e, 111 Absatz 1 und 113 mit 4801 Ja gegen 1989 Nein zugestimmt.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 1997 ersucht die Standeskanzlei des Kantons Uri um die eidgenössische Gewährleistung.

### 111.1 Kindergarten

Der bisherige und der neue Text lauten:

#### Bisheriger Text

Art. 34 Volksschulen  
a. Schulbesuch

Der Besuch der Volksschule ist obligatorisch und unentgeltlich.

Art. 37 Kindergärten

Die Gemeinden können Kindergärten als Vorstufe zur Volksschule führen oder durch Dritte führen lassen.

#### Neuer Text

Art. 34 Volksschulen  
a. Schulbesuch

Der Besuch der Volksschule ist unentgeltlich und mit Ausnahme der Kindergartenstufe obligatorisch.

Art. 37 Kindergärten

Die Gemeinden führen Kindergärten.

Durch die Verfassungsänderung werden die Gemeinden verpflichtet, einen Kindergarten zu führen. Der Besuch des Kindergartens ist unentgeltlich und freiwillig.

## 111.2 Bundesrechtmässigkeit

Nach Artikel 27 Absatz 2 BV sind die Kantone verpflichtet, für einen genügenden Primarunterricht zu sorgen, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Dieser Primarunterricht ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Nicht erfasst von der bundesrechtlichen Garantie nach Artikel 27 BV werden jedoch vorobligatorische Einrichtungen wie der Kindergarten. Es liegt unter Vorbehalt der vom Bundesrecht garantierten Grundrechte vollständig in der Kompetenz der Kantone, Bestimmungen über den Kindergarten zu erlassen. Da die Änderung weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzt, ist ihr die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

## 112.1 Erhöhung der Unterschriftenzahlen für kantonale Volksbegehren

Der bisherige und der neue Text lauten:

### Bisheriger Text

#### Art. 25 Abs. 1

<sup>1</sup> Volksreferenden unterliegen der kantonalen Volksabstimmung, wenn sie von mindestens dreihundert Stimmberechtigten unterzeichnet sind, deren Stimmberechtigung amtlich beglaubigt ist.

#### Art. 28 Abs. 2

<sup>2</sup> Kantonale Volksinitiativen müssen sich auf einen einheitlichen Regelungsbereich beschränken und dürfen weder übergeordnetem Recht widersprechen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich oder inhaltlich unbestimmt sein. Sie müssen von mindestens dreihundert Stimmberechtigten unterzeichnet sein, deren Stimmberechtigung amtlich beglaubigt ist.

### Neuer Text

#### Art. 25 Abs. 1

<sup>1</sup> Volksreferenden unterliegen der kantonalen Volksabstimmung, wenn sie von mindestens vierhundertfünfzig Stimmberechtigten unterzeichnet sind, deren Stimmberechtigung amtlich beglaubigt ist.

#### Art. 28 Abs. 2

<sup>2</sup> Kantonale Volksinitiativen müssen sich auf einen einheitlichen Regelungsbereich beschränken und dürfen weder übergeordnetem Recht widersprechen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich oder inhaltlich unbestimmt sein. Sie müssen von mindestens sechshundert Stimmberechtigten unterzeichnet sein, deren Stimmberechtigung amtlich beglaubigt ist.

Durch die Verfassungsänderung wird die Zahl der notwendigen Unterschriften für ein Referendum von 300 auf 450 erhöht und diejenige für eine kantonale Volksinitiative von 300 auf 600.

## 112.2 Bundesrechtmässigkeit

Nach Artikel 74 Absatz 4 der Bundesverfassung können die Kantone das Stimm- und Wahlrecht für ihren Bereich grundsätzlich selber regeln. Das gilt auch für die Zahl der erforderlichen Unterschriften für kantonale Referenden und Initiativen. Da die Änderung weder die Bundesverfassung noch sonstiges Recht verletzt, ist ihr die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

## 113.1 Terminologische Anpassungen im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe

Der bisherige und der neue Text lauten:

### Bisheriger Text

Art. 108 Abs. 2

<sup>2</sup> Jede Einwohnergemeinde hat einen Gemeinderat, jede Kirchgemeinde einen Kirchenrat und jede Ortsbürgergemeinde einen Ortsbürgerrat zu wählen. Für besondere Aufgaben können weitere Behörden, insbesondere ein Schulrat und ein Fürsorgerat, gewählt werden.

Art. 110 Abs. 1 Bst. e

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeindeversammlung ist zuständig,  
e. die Landräte, den Gemeinderat, den Schulrat und den Fürsorgerat und, sofern keine Kirchgemeinde besteht, den Ortspfarrer zu wählen;

Art. 111 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter, dem Waisenvogt und einem bis drei Mitgliedern.

Art. 113 Fürsorgerat

<sup>1</sup> Der Fürsorgerat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter und zwei bis vier Mitgliedern.

<sup>2</sup> Er hat namentlich

- a. das Fürsorgewesen in der Gemeinde zu leiten;
- b. die Gemeindebeschlüsse und Aufträge des Regierungsrates im Fürsorgewesen zu vollziehen;
- c. das Vermögen, das dem Fürsorgewesen gewidmet ist, zu verwalten;
- d. die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Fürsorgewesen vorzubereiten.

### Neuer Text

Art. 108 Abs. 2

<sup>2</sup> Jede Einwohnergemeinde hat einen Gemeinderat, jede Kirchgemeinde einen Kirchenrat und jede Ortsbürgergemeinde einen Ortsbürgerrat zu wählen. Für besondere Aufgaben können weitere Behörden, insbesondere ein Schulrat und ein Sozialrat, gewählt werden.

Art. 110 Abs. 1 Bst. e

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeindeversammlung ist zuständig,  
e. die Landräte, den Gemeinderat, den Schulrat und den Sozialrat und, sofern keine Kirchgemeinde besteht, den Ortspfarrer zu wählen;

Art. 111 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter, der Sozialvorsteherin oder dem Sozialvorsteher und einem bis drei Mitgliedern.

### **Art. 113 Sozialrat**

<sup>1</sup> Der Sozialrat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter und zwei bis vier Mitgliedern.

<sup>2</sup> Er hat namentlich

- a. die Sozialhilfe in der Gemeinde zu leiten;
- b. die Gemeindebeschlüsse und Aufträge des Regierungsrates in der Sozialhilfe zu vollziehen;
- c. das Vermögen, das der Sozialhilfe gewidmet ist, zu verwalten;
- d. die Geschäfte der Gemeindeversammlung über die Sozialhilfe vorzubereiten.

Die Änderung steht im Zusammenhang mit dem Erlass eines neuen Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Uri. Auf Verfassungsebene sind die Änderungen jedoch rein terminologischer Art. Der Ausdruck «Fürsorgerat» wird durch den Ausdruck «Sozialrat», der Ausdruck «Waisenvogt» durch «Sozialvorsteher oder Sozialvorsteherin» und der Ausdruck «Fürsorgewesen» durch «Sozialhilfe» ersetzt.

## **113.2 Bundesrechtmässigkeit**

Da die Änderungen sich auf terminologische Anpassungen beschränken, wird weder die Bundesverfassung noch anderes Recht verletzt. Die eidgenössische Gewährleistung ist daher zu erteilen.

## **12 Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden**

Die Stimmberechtigten des Kantons Appenzell Ausserrhoden haben in der Landsgemeinde vom 27. April 1997 der Ergänzung der Kantonsverfassung durch einen Artikel 117<sup>bis</sup> zugestimmt. In der Urnenabstimmung vom 28. September 1997 haben sie der Änderung der Artikel 56, 60, 66, 68 Absatz 1, 74 Absätze 1 und 3, 86 Absatz 1 und 114 Absatz 2 sowie der Aufhebung der Artikel 58 und 59 mit 11 623 Ja gegen 9911 Nein zugestimmt. Mit Schreiben vom 6. Oktober 1997 ersucht der Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden um die eidgenössische Gewährleistung.

### **121.1 Urnenabstimmung über die Zukunft der Landsgemeinde**

#### **Neuer Text**

#### **Art. 117<sup>bis</sup>**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden innert Jahresfrist durch Abstimmung an der Urne über die Beibehaltung oder die Abschaffung der Landsgemeinde.

<sup>2</sup> Wird die Abschaffung der Landsgemeinde beschlossen, so tritt an Stelle der Landsgemeinde mit sofortiger Wirkung die Abstimmung an der Urne.

<sup>3</sup> Für die Abstimmungen an der Urne sind die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss anwendbar.

Der neue Verfassungsartikel sieht eine Abstimmung über die Beibehaltung oder die Abschaffung der Landsgemeinde innerhalb eines Jahres vor. Die Abstimmung erfolgt an der Urne und nicht an der Landsgemeinde.

## 121.2 Bundesrechtmässigkeit

Nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c der Bundesverfassung sind die Kantone verpflichtet, ihre Verfassungen den Stimmberechtigten zur Annahme oder Ablehnung vorzulegen. Da die Institution der Landsgemeinde in der Kantonsverfassung selbst verankert ist, bedingt eine Aufhebung der Landsgemeinde eine Verfassungsänderung und somit eine Volksabstimmung. In der Festlegung der Modalitäten der Abstimmung sind die Kantone nach Artikel 74 Absatz 4 der Bundesverfassung frei. Es steht den Kantonen somit frei, für gewisse Verfassungsänderungen (hier die Frage der Abschaffung der Landsgemeinde) spezielle Verfahrensvorschriften vorzusehen (hier Urnenabstimmung anstelle von Abstimmung in der Landsgemeinde). Da die Änderung weder die Bundesverfassung noch sonstiges Recht verletzt, ist ihr die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

## 122.1 Abschaffung der Landsgemeinde

Der bisherige und der neue Text lautet:

### Bisheriger Text

#### Art. 56 a. Volksdiskussion

Wer im Kanton wohnt, kann zu Sachvorlagen, die der Landsgemeinde zu unterbreiten sind, dem Kantonsrat schriftliche Anträge einreichen und diese nach Massgabe der Geschäftsordnung vor dem Rat persönlich begründen.

### 7. Die Landsgemeinde

#### Art. 58 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Landsgemeinde besteht aus allen stimmberechtigten Frauen und Männern des Kantons.

<sup>2</sup> Sie wird alljährlich am letzten Sonntag im April durchgeführt.

<sup>3</sup> Aussergewöhnliche Landsgemeinden werden durch den Kantonsrat einberufen.

#### Art. 59 Durchführung

<sup>1</sup> Wer das Landammannamt innehat, leitet die Landsgemeinde.

<sup>2</sup> Er oder sie erwahrt das Mehr der Stimmen durch Abschätzen. In zweifelhaften Fällen sind die Mitglieder des Regierungsrates und nötigenfalls auch Mitglieder des Kantonsrates beizuziehen.

<sup>3</sup> An der Landsgemeinde findet keine Diskussion statt.

<sup>4</sup> Der Kantonsrat erlässt eine Geschäftsordnung.

#### Art. 60 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Landsgemeinde entscheidet über

- a. die Total- oder Teilrevision der Verfassung;
- b. den Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Gesetzen;
- c. interkantonale und internationale Verträge mit gesetzgebendem Charakter;
- d. Grundsatzbeschlüsse;
- e. Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Kantonsrates übersteigen;
- f. die Staatsrechnung.

<sup>2</sup> Die Landsgemeinde wählt

- a. die Mitglieder des Regierungsrates und aus deren Mitte die Person, die das Landammannamt bekleidet;
- b. die Mitglieder des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes und deren Präsidenten oder Präsidentinnen;

- c. den Vertreter oder die Vertreterin des Kantons im Ständerat auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

#### Art. 66 Altersbeschränkung

Wer als Mitglied des Regierungsrates, des Ober- oder des Verwaltungsgerichtes das 65. Altersjahr erreicht hat, scheidet auf die darauffolgende Landsgemeinde aus dem Amte aus.

#### Art. 68 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Landsgemeinde kann Befugnisse an den Kantonsrat oder an den Regierungsrat übertragen, falls die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz ihren Rahmen festlegt. Die direkte Delegation an andere Behörden ist ausgeschlossen.

#### Art. 74 Abs. 1 und 3

<sup>1</sup> Der Kantonsrat bereitet die Vorlagen zuhanden der Landsgemeinde vor. Er kann ihr Eventualanträge stellen.

<sup>3</sup> Er genehmigt oder kündigt interkantonale oder internationale Verträge, soweit nicht die Landsgemeinde oder der Regierungsrat zuständig ist.

#### Art 86 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten von Landsgemeinde und Kantonsrat die Ziele und Mittel des staatlichen Handelns.

#### Art. 114 Abs. 2

<sup>2</sup> Die Frage, ob eine Totalrevision durchzuführen sei, ist der Landsgemeinde vorzulegen. Diese entscheidet ferner, ob der Kantonsrat oder ein Verfassungsrat die Revision vorbereiten soll.

### Neuer Text

#### Art. 56 a. Volksdiskussion

Wer im Kanton wohnt, kann zu Sachvorlagen, die den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, dem Kantonsrat schriftliche Anträge einreichen und diese nach Massgabe der Geschäftsordnung vor dem Rat persönlich begründen.

### 7. Die Stimmberechtigten

#### Art. 58 und 59

*Aufgehoben*

#### Art. 60 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden über

- a. die Total- oder Teilrevision der Verfassung;
- b. den Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Gesetzen;
- c. interkantonale und internationale Verträge mit gesetzgebendem Charakter;
- d. Grundsatzbeschlüsse;
- e. Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Kantonsrates übersteigen;
- f. die Staatsrechnung.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen

- a. die Mitglieder des Regierungsrates und aus deren Mitte die Person, die das Landammannamt bekleidet;
- b. die Mitglieder des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes und deren Präsidenten oder Präsidentinnen;
- c. den Vertreter oder die Vertreterin des Kantons im Ständerat auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

#### Art. 66 Altersbeschränkung

Wer als Mitglied des Regierungsrates, des Ober- oder des Verwaltungsgerichtes das 65. Altersjahr erreicht hat, scheidet auf Ende April aus dem Amte aus.

#### Art. 68 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können Befugnisse an den Kantonsrat oder an den Regierungsrat übertragen, falls die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz ihren Rahmen festlegt. Die direkte Delegation an andere Behörden ist ausgeschlossen.

#### Art. 74 Abs. 1 und 3

<sup>1</sup> Der Kantonsrat bereitet die Vorlagen zuhanden der Stimmberechtigten vor. Er kann ihnen Eventualanträge stellen.

<sup>3</sup> Er genehmigt oder kündigt interkantonale oder internationale Verträge, soweit nicht die Stimmberechtigten oder der Regierungsrat zuständig sind.

#### Art. 86 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Stimmberechtigten und des Kantonsrates die Ziele und Mittel des staatlichen Handelns.

#### Art. 114 Abs. 2

<sup>2</sup> Die Frage, ob eine Totalrevision durchzuführen sei, ist den Stimmberechtigten vorzulegen. Diese entscheiden ferner, ob der Kantonsrat oder ein Verfassungsrat die Revision vorbereiten soll.

Zweieinhalb Jahre nach dem Erlass einer totalrevidierten Verfassung, in welcher die Beibehaltung der Landsgemeinde ausdrücklich bestätigt wurde (BB1 1996 I 1021), beschlossen die Stimmberechtigten des Kantons Appenzell Ausserrhoden, die Landsgemeinde abzuschaffen. Nachdem der Kanton Nidwalden die Landsgemeinde 1996 aufgehoben hat (BB1 1997 III 1157), verbleiben in der Schweiz noch drei Landsgemeindekantone: Obwalden, Appenzell Innerrhoden und Glarus.

Durch die Verfassungsänderung wurde nur die Landsgemeinde aufgehoben, hingegen wurden keine Änderungen in der Zuständigkeitsordnung vorgenommen.

## 122.2 Bundesrechtmässigkeit

Die Kantone sind in der Ausgestaltung der politischen Rechte weitgehend autonom. Artikel 6 der Bundesverfassung verlangt lediglich, dass die Kantone eine republikanische Staatsform aufweisen und das obligatorische Verfassungsreferendum sowie eine Form von Volksinitiative auf Partial- oder Totalrevision der Verfassung vorsehen. Das Bundesrecht schreibt dem Kanton aber nicht vor, ob diese politischen Rechte an der Urne oder in offener Versammlung an der Landsgemeinde wahrzunehmen sind (Peter Saladin in Kommentar BV, Art. 6, Rz. 72; BGE 121 I 138 ff, E. 5b.).

Da die Änderung weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzt, ist ihr die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

## 13 Verfassung des Kantons Graubünden

Die Stimmberechtigten des Kantons Graubünden haben in der Volksabstimmung vom 28. September 1997 der Ergänzung der Kantonsverfassung durch Artikel 54 Absatz 5 mit 26 046 Ja gegen 6140 Nein zugestimmt. Mit Schreiben vom 10. Okto-

ber 1997 ersucht die Standeskanzlei des Kantons Graubünden um die eidgenössische Gewährleistung.

## 131 Variantenabstimmungen

### Neuer Text

#### *Art. 54 Abs. 5*

<sup>5</sup> Bei einer Gesamtrevision der Kantonsverfassung können vorgängig oder gleichzeitig zu einzelnen Fragen Varianten zur Abstimmung gebracht werden, zu welchen die Stimmberechtigten getrennt Stellung nehmen können. Das Abstimmungsverfahren bei Volksinitiative und Gegenvorschlag kann sinngemäss Anwendung finden.

Gleichzeitig mit dem Beschluss, ihre Verfassung einer Totalrevision zu unterziehen, haben die Stimmberechtigten des Kantons Graubünden eine Änderung des Verfahrens der Totalrevision beschlossen. Die Ergänzung ermöglicht es, bei einer Gesamtrevision der Kantonsverfassung Varianten zu einzelnen Fragen vorzulegen, über die vorgängig oder gleichzeitig abgestimmt wird.

## 132 Bundesrechtmässigkeit

Nach Artikel 74 Absatz 4 der Bundesverfassung können die Kantone das Stimm- und Wahlrecht für ihren Bereich grundsätzlich selber regeln. Das gilt auch für die Modalitäten der Abstimmung über eine Totalrevision der kantonalen Verfassung. Nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c der Bundesverfassung sind die Kantone verpflichtet, ihre Verfassungen den Stimmberechtigten zur Annahme oder Ablehnung vorzulegen. Die Änderung liegt innerhalb dieses Rahmens. Da sie weder die Bundesverfassung noch sonstiges Recht verletzt, ist ihr die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

## 2 Verfassungsmässigkeit

Die Bundesversammlung ist nach den Artikeln 6 und 85 Ziffer 7 der Bundesverfassung zuständig, die Kantonsverfassungen zu gewährleisten.

9732

# Bundesbeschluss über die Gewährleistung geänderter Kantonsverfassungen

Entwurf

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 6 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Mai 1998<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

## Art. 1

Gewährleistet werden:

### 1. Uri

die in der Volksabstimmung vom 2. März 1997 angenommenen Artikel 34 und 37 der Kantonsverfassung, die in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 angenommenen Artikel 25 Absatz 1 und 28 Absatz 2 der Kantonsverfassung sowie die in der Volksabstimmung vom 28. September 1997 angenommenen Artikel 108 Absatz 2, 110 Absatz 1 Buchstabe e, 111 Absatz 1 und 113 der Kantonsverfassung;

### 2. Appenzell Ausserrhoden

der in der Landsgemeinde vom 27. April 1997 angenommene Artikel 117<sup>bis</sup> der Kantonsverfassung sowie die in der Volksabstimmung vom 28. September 1997 angenommenen Artikel 56, 60, 66, 68 Absatz 1, 74 Absätze 1 und 3, 86 Absatz 1 und 114 Absatz 2 sowie die Aufhebung der Artikel 58 und 59 der Kantonsverfassung;

### 3. Graubünden

der in der Volksabstimmung vom 28. September 1997 angenommene Artikel 54 Absatz 5 der Kantonsverfassung.

## Art. 2

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

9732

<sup>1</sup> BBl 1998 3945

## **Botschaft über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Uri, Appenzell Ausserrhoden und Graubünden vom 20. Mai 1998**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1998             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 4                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 30               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | 98.031           |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 04.08.1998       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 3945-3955        |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 054 740       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.